

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen
% ArbG Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Justizministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.02.15

3110 – Z. 30 – Stellungnahme zum geplanten Richter- und Staatsanwältengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die noch erfolgende Stellungnahme des DRB-NRW und lediglich zu deren Ergänzung begrüßt der RBA-NW die Kodifikation eines LRiStAG, in dem nunmehr nahezu alle Angelegenheiten der beiden Berufsgruppen geregelt sind. Auch die frühe Beteiligung durch Mitarbeit der Berufsverbände in der Arbeitsgruppe ist positiv und könnte Chancen auch für künftige Vorhaben aufzeigen.

Inhaltlich begrüßen wir ausdrücklich die nunmehr eröffnete Möglichkeit der unterhäftigen Teilzeit, da ungeachtet der damit einhergehenden Schwierigkeiten in der Personalplanung hiermit ein wichtiger Schritt zu einer effektiven Frauen- und Familienförderung gemacht ist. Die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres stellt einen guten Kompromiss zwischen den Interessen sowohl der verlängernden wie auch der nachrückenden Kolleginnen und Kollegen dar.

Die Regelung in § 48 Abs. 5 stößt aus unserer Sicht indes auf gravierende Bedenken. Ohne Not würde hierdurch im „Mitbestimmungsland Nr. 1“ ein möglicherweise unantastbarer Kernbereich der Mitbestimmung – das BVerfG hat dies in 1995 noch offen gelassen (BVerfG, Beschluss vom 24.05.1995 – 2 BvF 1/92) – beeinträchtigt. Dabei legen wir großen Wert auf die Klarstellung, dass der RBA-NW in keiner Weise die Anteile der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen oder eine grundsätzlich daran anknüpfende Stimmenverteilung verkennt. Zur Demokratie gehört aber auch der vielfach verankerte Minderheitenschutz. Wenn nun aber in den die überwiegende Mehrzahl ausmachenden gemeinsamen Angelegenheiten die originären Mitbestimmungsrechte der Richterschaft massiv durch das Stimmengewicht des HPR verdrängt werden, erfüllt dies die Richterschaft mit Sorge, und zwar nicht zuletzt deshalb weil die gemeinsamen Angelegenheiten theoretisch von einer hauchdünnen 51%-Mehrheit im HPR im Alleingang geregelt werden könnten. Das ist undemokratisch.

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)

Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf
☎ +49 (211) 7770-1236
☎ +49 (211) 7770-2299
✉ vorstand@rba-nw.de
<http://www.rba-nw.de>

Vorstand nach § 26 BGB
Vorsitzender Jens Marek Pletsch
1. Vertreter Jürgen Barth
2. Vertreter Thomas Kühl
Kassiererin Dr. Indra Burg

Bankverbindung
Sparkasse Bochum
BLZ 430 500 01
Konto 110 105 673
Gläubiger Identifikation
DE45ZZZ00000294718

In der aktuellen Regelung zum § 20 Landesrichtergesetz besteht lediglich eine Stimmenparität beider Seiten (15:15). Zudem erfordert die Stimmrechtsausübung, dass in der Beratung alle Stimmen in Gestalt der jeweiligen Gremiumsmitglieder auch tatsächlich anwesend sind. Damit können sich die besseren Argumente im Diskurs ungeachtet der nominellen Stimmenverteilung durchsetzen, oder ein allen Interessen gerecht werdender Kompromiss gefunden werden. Dies ist nicht mehr möglich, wenn Vertreter in der gemeinsamen Beratung die notwendigerweise vorher festgelegten Stimmen eines Gremiums abgeben, da selbst bei Bildung einer besseren Überzeugung die Vertreter an die festgelegte Verteilung gebunden wären. Eine Neuberatung in diesem Sinne wäre aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben im Zweifel nicht mehr möglich, so dass die gemeinsame Beratung zur Förmerei verkommt, da die Entscheidung an anderer Stelle bereits gefallen ist.

Der bereits gefundene Kompromiss des HPR und der Hauptrichterräte in Gestalt der Verankerung der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit bei gleichzeitiger Anhebung der Quoten für eine Stimme (eine Stimme je 1.000 Mitarbeiter, bei mindestens einer Stimme je Gremium), oder die Einräumung eines berufsgruppenbezogenen Vetorechtes sind in den Gesetzesentwurf bedauerlicherweise nicht aufgenommen worden, obwohl diese außerordentlich tragfähige und praktisch gut handhabbare Lösungen bieten würde.

Ungeachtet dessen birgt die Regelung auch ungelöste Fragen. Sollen Stimmvertreter mit imperativem Mandat ausgestattet sein? Wenn ja, sind die Vertreter beim möglichen Splitting der Stimmen an das Abstimmungsergebnis im Gremium (z.B. 51:49) gebunden oder darf die Mehrheit entscheiden, alle Stimmen auf die von ihr favorisierte Regelung abzugeben? Jedenfalls diese Fragen muss das zu beschließende Gesetz behandeln.

Unser Appell ist daher, dass der Beschluss eines in seiner Gänze guten und richtigen LRiStAG nicht durch die Aushebelung der richterlichen Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten getrübt sein darf. Das beschriebene Vetorecht gewährleistet den notwendigen Minderheitenschutz, mindestens müssen die Stimmzahlen im gemeinsamen Gremium realen Personen entsprechen und durch diese ausgeübt werden, um Diskurse zuzulassen. Mit einem solchen Gesetz hätte das Land die Möglichkeit, Vertrauen in der Richterschaft zurückzugewinnen, was mit dem vorgelegten Entwurf allenfalls in deutlich abgeschwächter Form der Fall wäre. Lassen Sie diese Chance nicht ungenutzt!

Mit freundlichen Grüßen

Jens M. Pletsch

Vorsitzender des Vorstandes des
Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit
Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)